

berium im Einberufen mit dem Vorstande des Landtags. Wird nach dieser Vorschrift Ruhegehalt gewährt, so entfällt die Gewährung des Übergangsgeldes.

- 4. In § 5 Abs. 1 die Worte „nach Gewährung der in § 3 geordneten Bezüge“ zu streichen.
5. In § 5 Abs. 2 die Zahl „XII“ in „X“ zu ändern und Satz 2 zu streichen.
6. § 5 in Abs. 3 Satz 1 die Worte „die in § 4 Abs. 1 und 4“ zu ersetzen durch „§ 3“ und im Satz 2 die Worte „nach Ablauf der im ersten Absatz dieses Gesetzes erwähnten Gehalts“ zu streichen.
7. § 10 zu streichen.
8. In § 11 den Satz 2 zu streichen.
9. Artikel 2 zu streichen.
10. Artikel 3 Abs. 2 zu streichen.

II. des Berichterstatters Siwert (Rom.):

Der Landtag wolle beschließen:

die Vorlage Nr. 70 in vorliegender Fassung abzulehnen. Dafür folgende Änderungen des Gesetzes über die Dienstbezüge der Minister vom 5. Juli 1919 anzunehmen.

§§ 2 und 3 des alten Gesetzes erhalten folgende Fassung:

§ 2. Die Minister beziehen Gehalt nach den Bestimmungen der Besoldungsordnung. Scheidet ein Minister aus seiner Stellung aus, so erhält er die Dienstbezüge eines im Amt befindlichen Ministers mit Ausnahme der Aufwandsentschädigung noch bis zum Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem er die Geschäfte seines Amtes niedergelegt hat.

§ 3. Aus der Ausübung des Ministeramtes erwächst kein Anspruch auf Ruhegehalt.

Minister, die aus besoldeten Reichs-, Staats- und Gemeindestellen berufen werden, treten nach Ausscheiden aus dem Ministeramt in ihre vorherige Stellung zurück.

Im Falle der Dienstunfähigkeit oder Nichtverwendung erhalten sie das ihnen auf Grund ihrer früheren Amtstätigkeit im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst zustehende Ruhegehalt.

Die Dienstzeit als Minister wird angerechnet. Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berichterstatter Abg. Siwert (Rom.) geht zunächst auf die Behandlung der Vorlage Nr. 70 im Ausschuss näher ein. Von deutschnationaler Seite wurde gegen das ursprüngliche Gesetz Stellung genommen, ebenso von kommunistischer Seite. Von kommunistischer Seite wurde betont, daß die Kommunisten grundsätzlich die Ministerpensionen ablehnen werden, da die Kommunisten das Wesen des Parlamentarismus nicht so aufzufassen, daß die parlamentarischen Minister durch die Wahl zum Minister für Lebenszeit eine Versorgung finden. In den letzten Sitzungen des Rechtsausschusses ist dann von Herrn Abg. Betsche dem Ausschusse ein längerer Vorschlag unterbreitet worden, der sich im wesentlichen dem Gesetze, das in Preußen angenommen worden ist, anschließt. Dieser Vorschlag des Abg. Betsche ist sowohl von der Regierung wie von der über der Regierung stehenden Reinerkommission angenommen worden und wird als Mehrheitsantrag dem Landtage präsentiert.

Die Deutschnationalen und die Kommunisten haben ihre Stellung in den Minderheitsanträgen zum Ausdruck gebracht.

Die kommunistische Fraktion hat schon, als die erste Beratung des Gesetzes stattfand, klar ausgesprochen, daß sie das Gesetz grundsätzlich ablehnen müsse, weil sie nicht anerkenne, daß für Leute, die zufällig Minister werden, eine Pension auf Lebenszeit gezahlt werden soll. Wir sind der Ansicht, daß die Leute, die einen Ministerposten einnehmen, als Vertreter ihrer Partei eine Kampfsposition belegen, die sie durchzuführen müssen, so gut sie können.

Allerdings muß gesagt werden, daß die bürgerlichen Parteien, die sich im vorigen Jahre zu dieser ersten Beratung ausgelassen haben, ihre Stellung vollständig geändert haben (Abg. Gündel: Sehr richtig!), d. h. so weit die Deutsche Volkspartei und die Demokraten in Frage kommen. (Abg. Gündel: Sehr richtig!) Herr Abg. Schiffmann erklärte damals, daß seine Partei diese Vorlage ablehnen müsse, daß sie die Ungebild der Regierung, die die schnellste Verabschiedung der Vorlage wünschte, nicht anerkennen könne, und daß diese Vorlage nicht dazu geeignet sei, ausgezeichnete Persönlichkeiten auf die höchsten Ministerposten zu berufen. Man möchte aus dem Stellungswort der Deutschen Volkspartei entnehmen, daß jetzt die ausgezeichneten Persönlichkeiten gefunden sind, denn nun scheint man mit einem Male die erheblichen Ausgaben ohne weiteres zu bewilligen, weil es eben die Herrschaften aus der eigenen Partei sind, die die Ruhmnießer dieses Gesetzes werden. Herr Abg. Schiffmann hat dann auch erklärt, daß die Deutsche Volkspartei in der ganzen Vorlage einen Verstoß gegen das parlamentarische System und einen Widerspruch mit dem Parlamentarismus sähe. Ich glaube, dieser Widerspruch ändert sich auch heute nicht, auch nicht durch die neue Fassung der ursprünglichen Vorlage, wie sie heute überreicht wird, denn auch in der jetzigen Fassung bleibt das Übergangsgeld und eine Pension bestehen, die ziemlich hoch ist, die immerhin 600, 700—800 M. und mehr monatlich ausmachen kann, wenn man alle Zulagen einrechnet. Ich glaube also, daß wir damit schon das Recht haben, gegen den Mehrheitsantrag Stellung zu nehmen.

Aber nicht nur die Vertreter der Deutschen Volkspartei haben sich dagegen ausgesprochen, sondern der heutige Herr Ministerkollege Dr. Reinhold hat sich damals auch ganz entschieden gegen diese Verordnung gemeldet. Auch er sagte, es gehe nicht an, es wäre

eine Verunglimpfung des parlamentarischen Systems, wenn man Leuten, die auf den Ministerposten berufen werden, weil sie einer bestimmten Partei angehören, ungefähr dasselbe wie Beamtencharakter verleihen dadurch, daß man ihnen grundsätzlich eine Pension zuspricht. Auch Herr Dr. Reinhold und seine Parteifreunde haben ihren Standpunkt geändert und haben durch ihre jetzige Stellungnahme bewiesen, daß es nichts wie Opportunismus ist, eine reine Zweckmäßigkeitsfrage. Damals saßen die Herrschaften aus den bürgerlichen Parteien nicht in der Regierung, sie waren nicht Ruhmnießer dieser Vorlage, es waren nur Sozialdemokraten da, deshalb mußte die Vorlage abgelehnt werden. Man steht daran wieder, wie weit der Egoismus der bürgerlichen Parteien geht.

Wir sind auch der Ansicht, daß das ursprüngliche Gesetz geändert werden mußte, denn es hatte wesentliche Mängel. Es hatte vor allen Dingen den Mangel, daß ein Minister, der vorher Beamter war und aus dieser Beamtenstellung ein Ministeramt übernahm, wenn er seinen Ministerposten verließ, erstens einmal kein niedrigeres Gehalt beziehen konnte als das Ministergehalt und zweitens, wenn er als Minister abtrat, die Ministerpension bekam, und wenn er z. B. Landgerichtsdirektor wurde, dann auch noch das Gehalt als Landgerichtsdirektor bezog. Es haben davon auch einige Herren Gebrauch gemacht. (Abg. Gündel: Sie machen noch Gebrauch davon, Reigner z. B.) Nein, es ist von Herrn Finanzminister Reinhold auf meine Anfrage mitgeteilt worden, daß der ehemalige Justizminister Reu die Regierung ersucht hat, die Gehälter ebenso umzuwandeln wie bei Herrn Dr. Seyfert. Herr Dr. Seyfert hat damals, als er wieder eine Staatsstellung übernahm, der Regierung das Angebot gemacht, daß er keinen Gehalt dafür beziehen will und sich bloß mit der Ministerpension zufrieden gibt. Dasselbe hat auch der ehemalige Justizminister Reu beantragt.

Wir sehen also die Notwendigkeit der Abänderung des alten Gesetzes ein. Wir sind aber der Ansicht, daß diese Pension überhaupt beseitigt werden soll. Wir halten auch das Wartegeld für überflüssig. Wir sind der Ansicht, daß hier die Dinge auf folgende Weise erledigt werden können. Tritt ein Minister ab, dann bekommt er für den nächsten Monat noch sein Gehalt, und dann soll er sich in diesem einen Monat umsehen, eine andere Stellung zu finden. Findet er keine, so soll er stempeln gehen. (Weiterkeit.)

Wir müssen schon sagen, daß dieses ganze Gesetz eigentlich als eine lex heißt betrachtet werden kann. Es ist vollständig auf den Herrn Ministerpräsidenten Hecht zugeschnitten, fast in jeder Hinsicht. Man will durch ein solches Gesetz dafür sorgen, daß die Herrschaften, wenn sie durch irgendwelchen Stimmungswechsel aus ihrer Stellung entfernt werden, für zeitweilig gesichert sind. Jedenfalls muß festgestellt werden, daß selbst das Ruhegehalt, das auf Grund des jetzigen Mehrheitsantrages gezahlt wird, so hoch ist, daß es dem Höchstgehalt eines Beamten der Gehaltsgruppe XIII gleichkommt. Ich meine, daß das als unnützig abgelehnt werden muß. Wir können unmöglich zugeben, daß ein Minister, wenn er vier Jahre Minister war und das 50. Lebensjahr überschritten hat, sich dann auf sein Ruhegehalt verlassen darf, daß er dann nicht mehr verpflichtet sein soll, seine wertvolle Arbeitskraft im Interesse des Staates anderweit zu verwenden.

Wir lehnen die Mehrheitsanträge ab. Wir sehen in den Mehrheitsanträgen die Schaffung einer Pfunde, die von uns bekämpft werden muß. Wir sehen in der Schaffung dieses Gesetzes jedenfalls keinen Vorteil für die jüdische Arbeiterklasse, sondern nur einen Nachteil. Wir lehnen das Gesetz ab und werden es entschieden bekämpfen. Ich bitte um Annahme der Minderheitsanträge.

Mitberichterstatter Abg. Gündel (Dtschnat.) geht auch zunächst auf die Geschichte der Vorlage Nr. 70 ein. Wir Deutschnationalen haben uns auf den Standpunkt gestellt, daß beamtete Minister eine Pension erhalten sollen, daß aber der Grundsatz der sein müsse, daß der Höchstbetrag der Pension nicht höher sein dürfe als die Bezüge, die die Beamten haben würden, wenn sie in ihrem alten Amt geblieben wären. Sie wären auch da natürlich vorwärts gekommen, bei stufenmäßigen Gehältern z. B., und das muß berücksichtigt werden. Aber wir wollten nicht, daß damit ein Beamter, der meinetwegen aus Gruppe V oder VI Minister wird, zeitweilig eine Pension bezieht, die das Gehalt eines aktiven Ministerialdirektors übersteigt, was ein Unbild ist.

Nun haben wir jetzt die Vorlage in der Fassung der Mehrheitsanträge, die von der großen Koalition kommt. Hier soll ein Dreifaches gewährt werden, nämlich einmal ein Gnadenmonat, wie man es nennen kann, zweitens ein Übergangsgeld und drittens eine Pension. Der Gnadenmonat ist neu, den gab es bisher noch nicht. Es soll also wie bei den Beamten im Todesfalle ein Gnadenmonat gewährt werden. Das Übergangsgeld war jetzt auf 3—6 Monate zu gewähren, wenn der Minister 30 Tage im Amt war. Die Voraussetzungen werden etwas erschwert, weil es geknüpft wird an eine mindestens viermonatige Ministerzeit. Aber dafür wird die Zeit, für die ein Übergangsgeld gewährt wird, ganz wesentlich verlängert, es kann außer dem Gnadenmonat noch auf 23 Monate im Höchstfalle gewährt werden, so daß der ausgeschiedene Minister noch zwei Jahre nach seinem Ausscheiden Leistungen vom Staate erhält, die nur in der letzten Zeit herabzusetzen bis 45 Proz. des Ministergehaltes, also immer noch eine sehr respektable Summe. Wenn er aber vier Jahre im Amt ist, bekommt er eine Pension von mindestens 25, höchstens 40 Proz. des Ministergehaltes. Eine Änderung des bisherigen Rechtszustandes liegt auch darin, daß, falls das Ausscheiden auf Grund eingetretener Dienstunfähigkeit erfolgt, eine Pension nur eintritt, wenn sich der Minister die Gesundheitschädigung bei Ausübung oder aus Anlaß seines Dienstes ohne eigenes Verschulden zugezogen hat. Bei Ministern aus dem Beamtenstande wird grundsätzlich der Gedanke aufgenommen, der im deutschnationalen Antrage ausgedrückt war, daß an Pension im Höchstbetrage nur soviel erreicht werden

soll, als der Beamte tatsächlich bezogenes Einkommen in seiner letzten Dienststelle hatte. Es ist da gesagt, daß dieses Gehalt das tatsächlich bezogene Einkommen der letzten Dienststelle, aus der heraus er berufen worden ist, nicht übersteigen darf. Hier kann ein Rechtszweifel eintreten. Hiernach braucht eine während der Dienstzeit als Minister eintretende Gehaltsaufbesserung nicht berücksichtigt zu werden, denn es ist von dem „tatsächlich bezogenen“ Dienstverdienst der letzten Dienststelle die Rede; wenn sich während der Zeit der Ministerschaft dieses Einkommen ändert, so wird zwar das Einkommen erhöht, aber es würde sich dann wohl nicht um ein tatsächlich bezogenes Dienstverdienst handeln. Ich möchte schon an dieser Stelle auf den Zweifel, der sich hier herausbilden kann, aufmerksam machen und eventuell anregen, das zu ändern. Das tritt bei einem Minister ein, der die 10 Jahre ohne angerechnete Dienstjahre hat. Wenn diese 10 Jahre nur erreicht werden durch angerechnete Dienstzeit, so bekommt er nur die Pension der letzten Dienststelle, aus der er berufen worden ist.

§ 7 regelt die Anwendung der Übergangsgelder. Hier scheint mit eine Lücke insofern vorzuliegen, als das Übergangsgeld nur ruhen soll, wenn aus öffentlichen Mitteln ein Bezug stattfindet. Das Übergangsgeld soll doch dazu dienen, daß der Minister, der aus seinem Berufe ausgeschieden ist, in die Lage versetzt wird, sich ein anderes Unterkommen zu suchen, anderweit für seine Existenz zu sorgen. Dann aber fehlt ein Grund dafür, warum das Übergangsgeld nur ruhen soll, wenn er aus öffentlichen Mitteln Bezüge hat. Wenn er z. B. früher in Privatdiensten war und wird Minister und scheidet aus und findet in seiner alten Privatstellung wieder Unterkunft, so sind das keine Einkünfte aus öffentlichen Mitteln. Also dann würde der Mann in seine alte Stellung zurücktreten und sein altes Gehalt beziehen, daneben aber unter Umständen bis zu 23 Monaten Übergangsgeld beziehen. Das ist ein Zustand, der meines Dafürhaltens weder gerecht noch finanziell erträglich ist. Deshalb beantragen wir:

Der Landtag wolle beschließen zu § 7 folgenden Satz 2 anzufügen:

„Das Gleiche gilt, soweit der ausgeschiedene Minister Bezüge aus der Anstellung im Privatdienst hat.“

Denn auch das macht den Zweck der Übergangsgelder entbehrlich, der Mann ist versorgt und braucht vom Staate nicht weiter Übergangsgeld zu beziehen.

Das zu den Mehrheitsanträgen!

Ich wende mich nun zu den Minderheitsanträgen, die meine Fraktion gestellt hat. Diese Anträge sind in der Erwägung gestellt worden, daß die Neuregelung dem Wesen des parlamentarischen Ministeriums widerspricht und die Staatskasse mit schweren Verpflichtungen belastet. In den großen wahren Demokratien kennt man Pensionen für parlamentarische Minister nicht, und auch im Gesetz von 1919, das doch schon unter der neuen Herrschaft gemacht ist, hat man das Wesen des parlamentarischen Systems richtiger erkannt, man hat damals für die parlamentarischen Minister keine Pensionen festgesetzt. Erst jetzt kommt man dazu. Nun ist ein parlamentarischer Minister anders zu beurteilen als das Staatsdieneramt im gewöhnlichen Sinne. Zu einem solchen Amte werden Politiker aus politischen Gründen berufen, während — das kann man offen sagen — die sachliche Eignung oft erst sehr in zweiter Linie kommt. (Sehr richtig! rechts.) Vor allen Dingen muß aber die finanzielle Seite der Sache stark betont werden. Bei dem häufigen Wechsel in den Ministerstellen, der mit dem parlamentarischen System ohne weiteres verbunden ist, können für den Staat ganz gewaltige Lasten entstehen, die sich erst in Jahren voll auswirken und dann hervortreten werden. Ich wundere mich, daß der Herr Finanzminister, der sonst bei jeder Gelegenheit so hart für die Balanzierung des Etats eintritt, hier die Gelegenheit an der Balanzierung des Etats mitzuwirken, nicht ergreift. Ich möchte weiter die Frage stellen, ob es sich hier um unbedingt nötige Ausgaben handelt. Bisher hat man sie nicht für notwendig gehalten und ist mit der Sachlage ausgekommen. Wir wollen uns doch gar nichts vormachen. Das Pensionrecht wird hier gewährt mit Rücksicht auf bestimmte Personen. Es wäre deshalb besser, man wirkte zur Balanzierung des Etats dadurch mit, daß man jetzt die Ausgaben herabsetzt, statt das man neue Ausgaben herbeiführt. (Zuruf bei den Sozialisten: Es sind noch sechs alte Ministerpensionäre!) Das kann ja sein, aber früher kam man zum Ministeramt, wenn man ein Leben voll Arbeit und Erfahrung hinter sich hatte, und da bekamen die Leute die Pension, wenn sie sehr alt waren, aber hier sollen schon Leute, wenn sie 50 Jahr alt sind, für das ganze Leben Pension bekommen. Damals hat kein Minister von 50 Jahren Pension bekommen, den können Sie noch jünger. Die Zeiten der großen Koalition werden über dieses Gesetz wohl mit einem kühlen Stillschweigen hinweggehen. Es ist üblich geworden, daß man das Volk darüber nicht gerade informiert, aber wir werden das Volk unterrichten müssen, daß diese neuen Lasten bewilligt werden von einer Partei, die sich früher entschieden gegen Pensionsansprüche der politischen Minister gewendet hat.

Für die Beamtenminister ist die Regelung einigermaßen erträglich geworden, wenn auch der Mindestbetrag ein Beamter als Pension beziehen soll, nämlich der Endsatz der Gruppe XII, zu hoch erscheint und wir deshalb Gruppe X zu setzen beantragen haben, aber für die Minister, die nicht aus dem Beamtenstande kommen, kommt eine große finanzielle Belastung für den Staat heraus. Zunächst der Gnadenmonat. Da frage ich: Warum soll er den Ministern gewährt werden? Ein Beamter erhält ihn nur, wenn er stirbt; da hat der Gnadenmonat seine volle Berechtigung, denn im Todesfalle treten große Lasten ein, es macht sich eine Umstellung des Haushalts notwendig, unter Umständen ein Umzug. Hier bekommt ein Minister Umzugskosten, wenn er nach Sachsen umzieht, warum er noch ein Gnadenmonat zu beziehen hat, ist nicht abzusehen. Nach dieser Rechtslage, die geschaffen werden soll, werden wir in jedem Monate nach einem Ministerwechsel 14 Minister